



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Wirkungsanalyse im Kontext der Individuellen Gesamt- und Teilhabeplanung in Rheinland- Pfalz



GLIEDERUNG

1. Rechtliche Grundlagen
2. Wirksamkeit und Wirkung
3. Bedeutung von Zielen im Zusammenspiel mit der Wirkungskontrolle
4. Die Bedarfsermittlung in Rheinland-Pfalz
 1. Verfahrensschritte
 2. Instrument
 3. Wirkungskontrolle/Fortschreibung



WIRKSAMKEIT

Der Begriff der Wirksamkeit wird im SGB IX vor allem mit Blick auf abzuschließende Leistungsvereinbarungen der Leistungserbringer mit dem Leistungsträger verwendet.

§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

„...(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich **der Wirksamkeit** der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung)...“

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- (1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität **einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches zusammen. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 5 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität **einschließlich der Wirksamkeit** der erbrachten Leistungen.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.



WIRKUNG

§ 121 (2) Gesamtplan

- (2) „... Der Gesamtplan dient der Steuerung, **Wirkungskontrolle** und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, **überprüft** und fortgeschrieben werden.“
- (4) „Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens...
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und **Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts....“**

WIRKUNG - § 19 TEILHABEPLAN



§ 19 Teilhabeplan

„.....

- (2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist.

Der Teilhabeplan dokumentiert

2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,.....

6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung....“

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ZIELE UND WIRKUNG



§ 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Teilhabebedarfs

- „(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. ...
- (2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,
1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen** und
 4. **welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind....“**

ANFORDERUNGEN AN INSTRUMENTE ZUR BEDARFSERMITTLUNG



- § 117 Abs. 1 SGB IX (n.F.) „... 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung, 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu **Ziel** und **Art** der Leistungen, 3. Beachtung der Kriterien a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert.
- § 118 Abs. 1 SGB IX (n.F.) „... Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe“ in neun Lebensbereichen vorzusehen. Nach Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, „durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.“

Grundlagen der Bildung „smarter“ Ziele

Überprüfung auf S.M.A.R.T-Kriterien



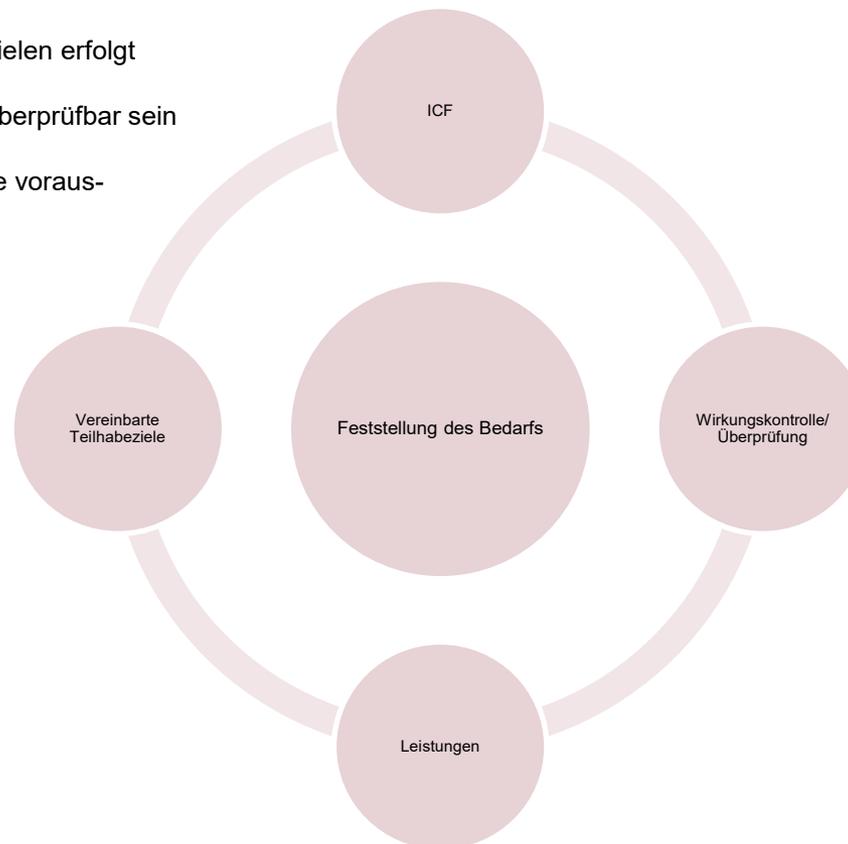
- Spezifisch: Ein konkretes Ziel ist benannt – selbstständiger Einkauf von benötigten Lebensmitteln
- Messbar: Ab einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. Juli 23) ist überprüfbar ob die Lebensmittel 1x pro Woche eigenständig einkaufen werden
- Attraktiv: Klient ist an der Zielvereinbarung beteiligt und will das Ziel erreichen
- Realisitsch: Klient ist objektiv mit Anleitung und Unterstützung in der Lage das Ziel zu erreichen
- Terminiert: Es wurde ein konkreter Zeitpunkt festgelegt – Juli 23



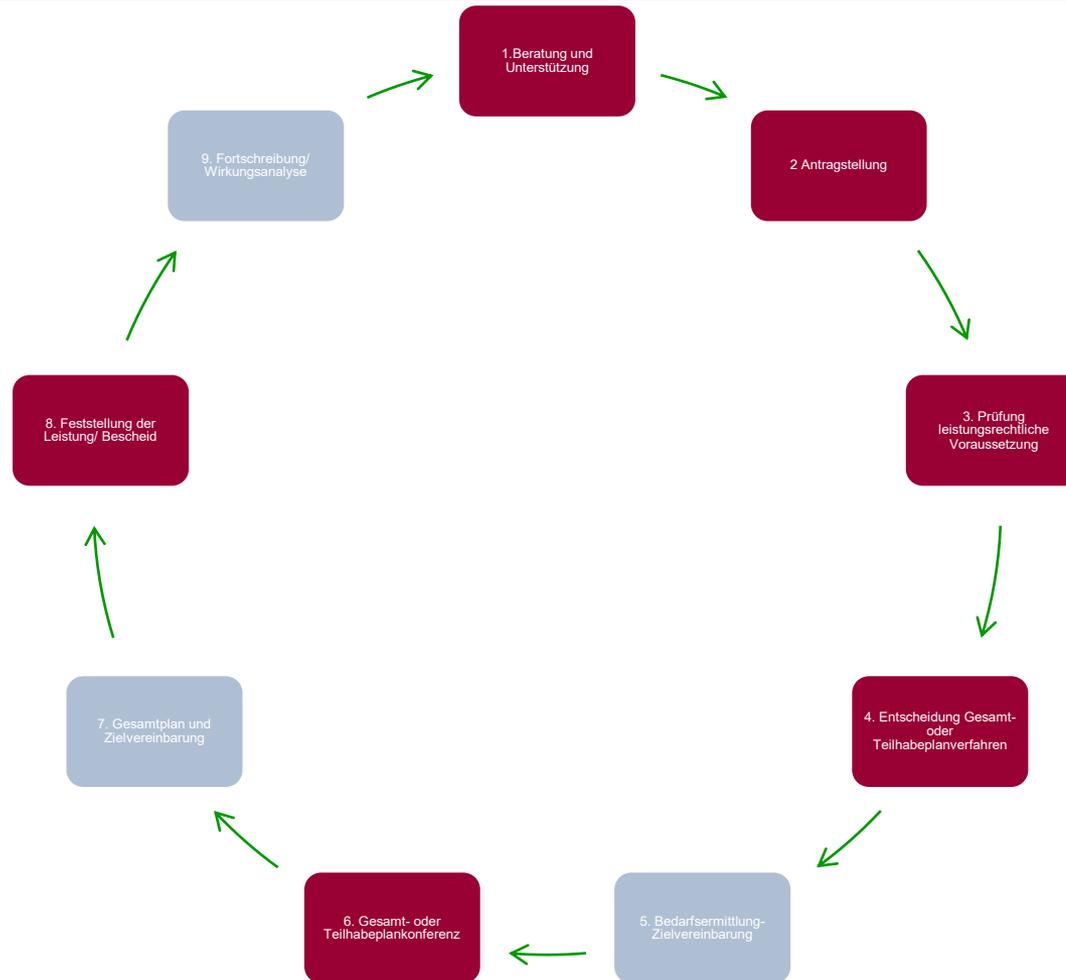
WIRKUNGSKONTROLLE IM KONTEXT DER BEDARFSERMITTLUNG

Aus den genannten gesetzlichen Vorgaben lässt sich ableiten, dass der Bedarfsermittlung die Aufgabe der Wirkungskontrolle/ Überprüfung auf der Grundlage

- a) Von vereinbarten Teilhabezielen erfolgt
- b) Die sollten erreichbar und überprüfbar sein
- c) vereinbarten Leistungen, die voraussichtlich erfolgreich sind
- d) der ICF



Kreislauf des Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens



Individuelle Bedarfsermittlung (IBE_RLP)



Das in Rheinland-Pfalz für Erwachsene einzusetzende Instrument IBE_RLP umfasst folgende fünf Bausteine:

- Bogen zur Gesprächsvorbereitung
- Mantelbogen
- Bogen zur ICF-gestützten Erfassung der Teilhabebedarfe in neun Lebensbereichen (bezogen auf Aktivität/Partizipation/Teilhabe)
- Ergebnisbogen einschließlich Leistungsabsprache/Zielvereinbarung
- Bogen zur Lebensbereichsübergreifenden Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Teilhabebedarfs

Bogen zur Gesprächsvorbereitung (Erwachsene)



- Möglichst vorab zu verschicken
- Dient zur Darstellung der aktuellen Situation
 - Wohnen
 - Arbeit/ Beschäftigung
 - Freizeit
 - Usw.
- Persönliche Wünsche und Ziele können formuliert werden



Häufig werden hier Fernziele genannt



- Dokumentation wichtiger Eckdaten und grundlegende Informationen zur persönlichen Situation
 - aktuelle Wohn- und Lebenssituation
 - Leistungen anderer Reha- und Leistungsträger
 - Etc.
- Im Mantelbogen erfolgt auch die Aufnahme der ärztlichen Diagnostik, die wiederum in die Ermittlung und Feststellung der Teilhabebedarfe mit einfließen

Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs (Erwachsene)

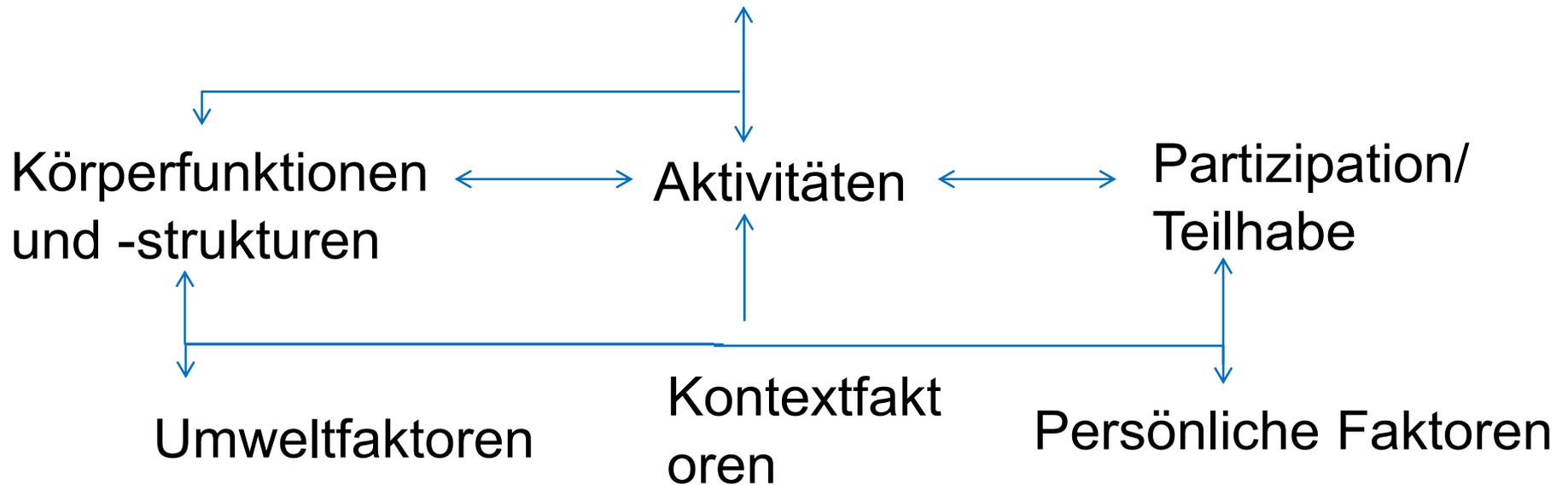


- Durch die im Bogen enthaltenen sieben inhaltlichen Elemente/Module (I. bis VII.) soll der komplexe Prozess der Bedarfsermittlung je Lebensbereich flankiert, strukturiert und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Elemente/Module umfassen je Lebensbereich:
 - I. von der nachfragenden Person geäußerte **Ziele bzw. Anliegen** (möglichst zu besprechen auf der Grundlage des Bogens zur Gesprächsvorbereitung)
 - II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?
 - III. Bewertung der Probleme/Beeinträchtigungen nach ICF (auf Basis der vorgegebenen ICF-Skala, s. Anlage)
 - IV. Beschreibung der umwelt- und personbezogenen Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)
 - V. **Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**
 - VI. zusammenfassende Beschreibung der Bedarfssituation je Lebensbereich
 - VII. Nahziele je Lebensbereich einschließlich des geschätzten Teilhabebedarfs in Stunden pro Woche.

- BIO-PSYCHO-SOZIALES MODELL -



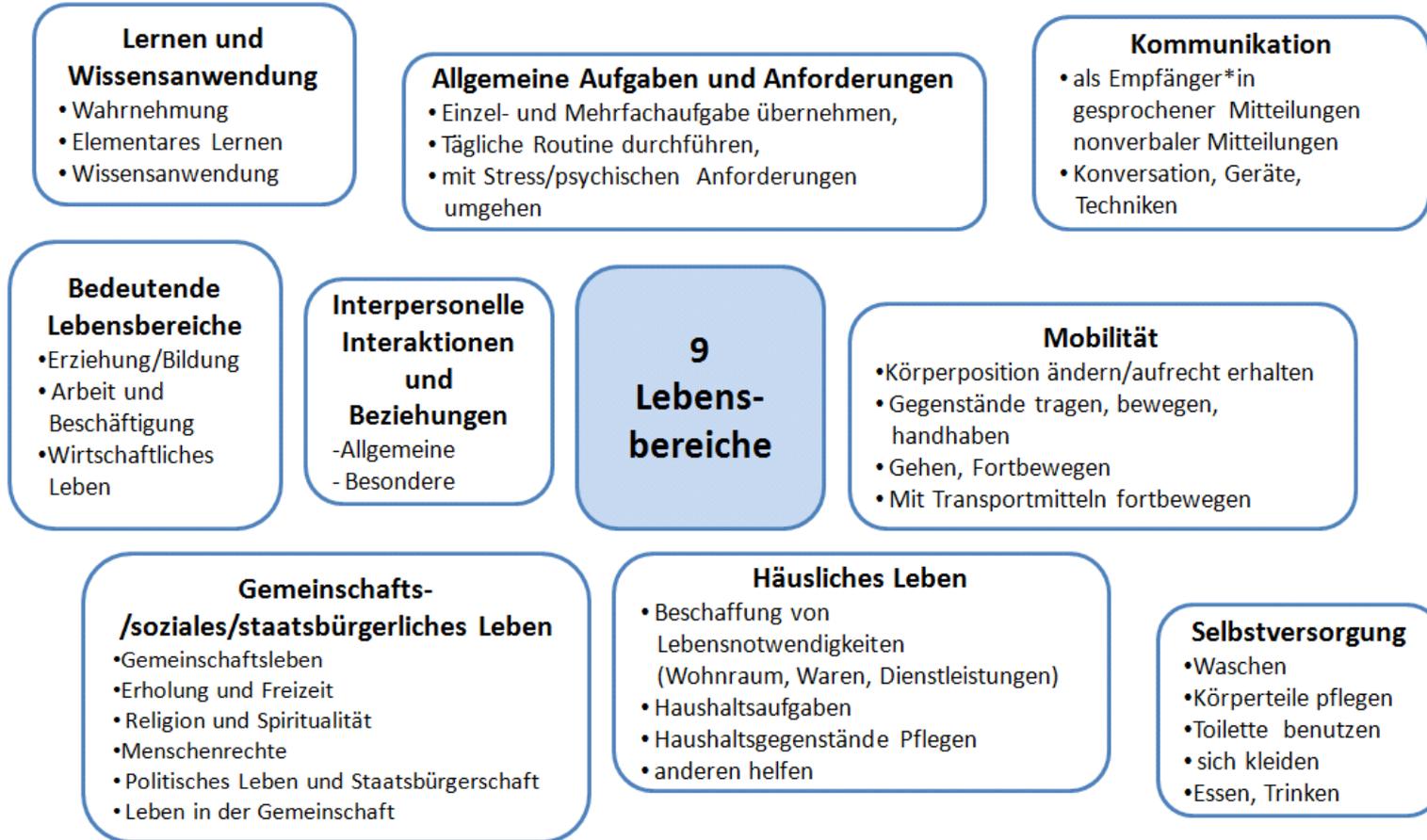
Gesundheitsproblem (ICD)





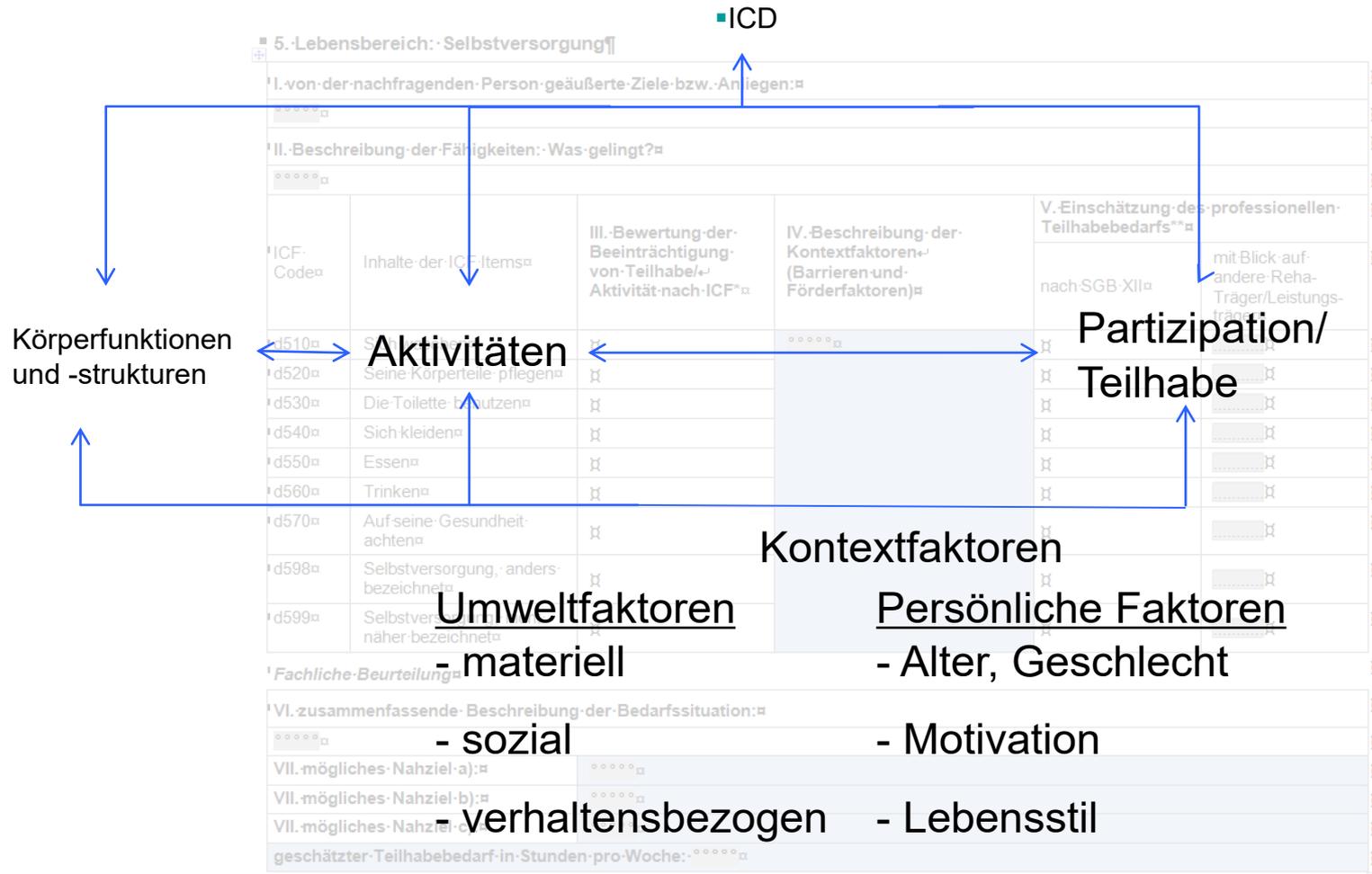
ICF – Bio-psycho-soziales Modell

9 Lebensbereiche Aktivitäten/Partizipation





ICF – Bio-psycho-soziales Modell





Fachliche Beurteilung

- In der Beschreibung der Bedarfssituation werden alle relevanten Einzelaspekte, die im Prozess ermittelt wurden, gesamthaft und aufeinander bezogen bewertet. Diese fachliche Beurteilung wird von der zuständigen Fallmanager/-in der Kommune formuliert und mit der nachfragenden Person explizit abgestimmt. In die fachliche Beurteilung soll auch die Sichtweise der nachfragenden Person aufgenommen werden.
- Insgesamt kommen – wie beschrieben – den gemeinsam mit der nachfragenden Person entwickelten und **vereinbarten Zielen im IBE RLP ein zentraler Stellenwert zu**. Sie bilden gemeinsam mit der **Einschätzung des Teilhabebedarfs**
 - Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung der bewilligten und erbrachten Leistungen
 - Grundlage für die Fortschreibung der Individuellen Gesamtplanung

Ergebnisbogen mit Teilhabezielvereinbarung (Erwachsene)



- **Der Ergebnisbogen umfasst zwei Elemente:**
- **1. die Teilhabezielvereinbarung**
 - Dokumentation der **Fern- und als vorrangig festgelegten Nahziele**
 - Geschätzter Teilhabebedarf/ Woche
 - **Zeitraum**, in welchem das Ziel erreicht werden soll
- **2. die Kurzfassung der Ergebnisse der Gesamtplanung**
 - Art bzw. Form der Leistung (Sach- oder Geldleistung)
 - Zeitliche Lage und Ort der Leistung (am Tag bzw. in der Nacht)
 - Art des Leistung
 - **Zeitlicher Umfang der Leistung** (in Stunden pro Woche)
 - **Leistungszeitraum**
 - Name und Anschrift der vorgesehenen Leistungserbringer



Wird der leistungsberechtigten Person
gemeinsam mit Gesamtplan ausgehändigt

Bogen zur Lebensbereichsübergreifenden Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplanung



- **Einsatz nach Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums**
- **Dient zur Fortschreibung der Individuellen Gesamtplanung**
- **zur Überprüfung der in der voran gegangenen Individuellen Gesamtplanung vereinbarten Ziele**
- **Dient zur Wirkungseinschätzung der von den Leistungserbringern durchgeführten Maßnahmen (im Kontext der ICF und unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren und ggf. Veränderungen der Körperfunktion etc.).**
- **Ist ggf. Ausgangspunkt für eine erneute Bedarfsermittlung, wenn sich der Teilhabebedarf oder die Ziele der nachfragenden Person verändert haben.**



- **Zur Vorbereitung des Gesprächs erhalten den Bogen**
 - die nachfragende Person
 - als auch der/ die beauftragten Leistungsanbieter.
 - Auf diesem sollen – nach Ablauf des zunächst vereinbarten Leistungszeitraums – die im Ergebnisbogen/Teilhabezielvereinbarung je Lebensbereich vereinbarten Fern- und vorrangigen Nahziele aus Sicht der nachfragenden Person und des Leistungserbringers entlang einer vorgegebenen Skala hinsichtlich des Zielerreichungsgrads eingeschätzt und diese Bewertung begründet werden.



- Nach Ablauf von einem Zeitraum von maximal 2 Jahren erfolgt die Wiedervorlage und damit der Wiedereinstieg in Bedarfsermittlung. Allerdings geht es nun darum, ob Ziele erreicht wurden oder nicht, welche Gründe es hierfür gibt. Haben sich Ziele verändert? Haben sich Umweltfaktoren, Personenbezogene Faktoren oder Körperfunktionen verändert?
- Je besser der Hilfeplaner/die Hilfeplanerin mit der Person vertraut ist und je differenzierter die Bedarfsermittlung am Anfang erfolgter, desto schneller und passgenauer können Anpassungen bei Veränderungen der Unterstützungsbedarfe vorgenommen werden. Im besten Fall entsteht zwischen der Hilfe planenden und der leistungsberechtigten Person ein vertrauensvolles Verhältnis.



Fazit

- **Wirkungskontrolle bietet die Chance, differenzierter und präziser über Unterstützungsbedarfe, Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Personen in den Dialog zu gelangen und geeignete Leistungen zu beschreiben.**
- **Werden Ziele nicht erreicht kann dies vielfältige Gründe haben, einer von ihnen kann eine nicht geeignete Leistung sein. Eine gelingende Bedarfsermittlung nimmt alle Faktoren in den Fokus verbunden mit dem Ziel, für die Zukunft eine (noch besser) passende Leistung zu beschreiben und zu bewilligen, damit Teilhabe und Selbstbestimmung so umfassend wie möglich der leistungsberechtigten Person gelingen können.**
- **Letztendlich ist es das gemeinsame Ziel von Leistungsträger und Leistungserbringer, durch die Feststellung von Bedarfen und der Bewilligung von Leistungen auf der einen Seite und der Ausführung von Leistungen auf der anderen Seite gemeinsam dazu beizutragen, dass „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (gefördert wird). Die Leistung soll (Leistungsberechtigte befähigen), ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90(1) SGB IX)**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT